

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Einkaufsgeschäfte der syskomp gehmeyr GmbH („Besteller“) mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferant“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten, werden nur durch schriftliche Bestätigung des Bestellers wirksam. Wird vom Besteller auf ein Schreiben des Lieferanten Bezug genommen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor. Die Bedingungen des Bestellers gelten auch ohne vorheriges Angebot oder Auftragsbestätigung, spätestens mit Erbringung der Leistung oder Annahme der Ware als vereinbart. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Bestellers maßgeblich. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder in diesen AEB geregelt ist, gelten ausschließlich diese AEB in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Fassung.
- 1.2 Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Leistungen, wie beispielsweise für Bau- und Dienstleistungen, ggf. weitergehende vertragliche Vereinbarung Anwendung finden.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich, in Textform darauf hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für den Anfragenden.
- 2.2 Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung des Bestellers als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer, wie beispielsweise Schreib- und Rechenfehler, sowie Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3 Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung oder Lieferung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- 2.4 Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Besteller.

3. Bestellungen und Bestelländerungen

- 3.1 Bestellungen sowie gegebenenfalls deren Änderungen erfolgen ausschließlich schriftlich. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde. Die schriftliche Auftragsbestätigung gilt als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
- 3.2 In allen Schriftstücken sind die komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den Besteller verzögern, verlängern sich die in Ziff. 4.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 3.3 Der Besteller behält sich für jede Bestellung ein 14-tägiges Widerrufsrecht vor.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Festpreis inkl. freier Lieferung an den Bestimmungsort verzollt, einschließlich Transport und Verpackung. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die syskomp gehmeyr GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Preise mehr als 10% pro Jahr im Vergleich zum Zeitpunkt der ersten Bestellung bzw. im Vergleich zu dem jeweils vorangegangenen Jahr angehoben werden.
 - 4.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten, wie bspw. Montage, Einbau, sowie alle Nebenkosten, wie bspw. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung ein.
 - 4.3 Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Sofern der Besteller innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung leistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Die Zahlungsfrist läuft von dem Zeitpunkt an, in welchem sowohl die Leistungen und Lieferungen erbracht und gegebenenfalls vereinbarte Abnahmen erfolgt sind als auch die ordnungsgemäße Rechnung beim Besteller eingegangen ist. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Bestellers eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Besteller nicht verantwortlich.
 - 4.4 Der Besteller schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 - 4.5 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu. Er ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
 - 4.6 Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zu.
- ## 5. Lieferung und Gefahrenübergang
- 5.1 Die Lieferzeit läuft sofern nicht anders vereinbart vom Bestelltage an. Die in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen AEB maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung dafür liegt vor. Zu Teillieferungen ist der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt.
 - 5.2 Sobald Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.
 - 5.3 Ist der Lieferant in Verzug, kann der Besteller neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro angefangener Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Nachweis, dass ein höherer Schaden entstanden

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

ist, bleibt dem Besteller vorbehalten. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist.

5.4 Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen stellt

keinen Verzicht auf die gesetzlichen oder in diesen AEB geregelten Rechte dar.

5.5 Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition, im Übrigen nach diesen AEB und sonst nach dem Gesetz.

5.6 Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr erst mit Übergabe der Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort auf den Besteller über, bei Maschinen und technischen Einrichtungen erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung an den Besteller. Soweit eine Abnahme vereinbart oder nach dem Charakter des Vertrages gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

6. Haftung für Mängel, Mängelrüge und Haftung

6.1 Für die dem Besteller zustehenden Gewährleistungsrechte wegen Mängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Insbesondere leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert beeinträchtigenden Mängel aufweist, der vereinbarten Beschaffenheit, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden, gleichgültig, ob die Produktbeschreibung vom Besteller, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

6.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Besteller nicht auf Gewährleistungsansprüche.

6.4 Eigenschaften des Kaufgegenstandes sind ausdrücklich garantiert, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Änderungen bzw. Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt oder der Aufwertung der Leistung dienen, müssen dem Besteller vor der Ausführung angezeigt werden.

6.5 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Besteller bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Besteller Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Besteller der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine

Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offensichtlichen Mangels 10 Arbeitstage (als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag) ab Ablieferung der Ware; die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 10 Arbeitstage ab Entdeckung des Mangels.

6.7 Die Nacherfüllung hat unverzüglich zu erfolgen. In dringenden Fällen, d. h. in Fällen, in denen die Abwehr erheblicher Nachteile und Schäden erforderlich ist, hat die Nacherfüllung auf Verlangen des Bestellers in 24-stündigem Schichtbetrieb zu erfolgen. Ist eine sofortige Nacherfüllung nicht möglich, so hat der Lieferant unverzüglich, im Einvernehmen mit dem Besteller, provisorisch Abhilfe zu schaffen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.

6.8 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des Bestellers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Von dem Lieferanten im Rahmen der Nacherfüllung zu tragen sind daher insbesondere auch die bauseitigen Kosten, z.B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs-, Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet er jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6.9 Unbeschadet der dem Besteller zustehenden gesetzlichen Rechte und der Ziff. 6.3 gilt ferner: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der Bestellung gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar (bspw. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

6.10 Im Übrigen ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat er nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

6.11 Der Besteller ist neben den im Gesetz genannten Fällen berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen, wenn ein dringender Fall vorliegt, d. h. die Nacherfüllung zur Abwehr erheblicher Nachteile oder Schäden erforderlich ist. Für die durch die Ersatzvornahme nicht behobenen Mängel bleibt die Mängelhaftung des Lieferanten im Übrigen erhalten.

6.12 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für solche Ansprüche auf Nachbesserung, Ersatzleistung oder Schadensersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgte Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

6.13 Die Sachmängelhaftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Subunternehmern oder Unterlieferanten des Lieferanten erbrachten / hergestellten Leistungen der Teile. Der

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Lieferant ist nicht berechtigt, die eigene Gewährleistungspflicht davon abhängig zu machen, dass dem Besteller Ansprüche gegen den jeweiligen Subunternehmer oder Unterlieferanten abgetreten und dass ein Vorgehen vom Besteller gegen den Subunternehmer oder Unterlieferanten erfolglos blieb.

- 6.14 Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist für Sachmängelhaftung erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile, es sei denn, der Besteller musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet gesehen hat, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

7 Lieferantenregress

- 7.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Besteller neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Er ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die er seinem Abnehmer/Kunden im Einzelfall schuldet. Sein gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 7.2 Bevor der Besteller einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Lieferanten benachrichtigen und unter zweckmäßiger Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Besteller tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer/Kunden geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 7.3 Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ihn oder einen anderen Unternehmer, beispielsweise durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8 Produkthaftung

- 8.1 Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht haben. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Besteller verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Meldungen an Behörden nach dem Produkthaftungsgesetz vorher mit dem Besteller abzustimmen. Der Besteller behält sich vor, bei Zuwiderhandlung entstandene Schäden geltend zu machen.

9 Versicherungen

- 9.1 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder Subunternehmern durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.2 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung sowie eine Rückrufkostenhaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

10 Versandvorschriften

- 10.1 Liefertermine, -fristen, Leistungstermine und -fristen, welche verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist oder Leistungsfrist ist eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum Ablauf der Liefer- oder Leistungsfrist am Bestimmungsort eingegangen ist.
- 10.2 Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen; die Regelungen der Ziff. 5 und 10.4 sind zu beachten.
- 10.3 Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. Der Versand hat ab einem Wert von 10.000 Euro versichert zu erfolgen. Die Kosten hierfür kann der Lieferant nicht zusätzlich zu dem vereinbarten Preis verlangen; es gilt Ziff. 4.2 dieser AEB.
- 10.4 In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Besteller angegebenen Bestellzeichen, insbesondere Bestellnummer und Bestellposition und Angaben zum Bestimmungsort vollständig anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den Besteller verzögern, verlängern sich die in Ziff. 4.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 10.5 Grundsätzlich hat der Lieferant Gefahrstoffe und Gefahrgüter gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen alle von den jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 10.6 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten selbstschuldnerisch, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch ihn entstehen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.
- 10.7 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

11 Eigentumsrechte und gewerbliche Schutzrechte

- 11.1 Alle Zeichnungen, Abbildungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen vorgenannter Art werden im Falle der Anfertigung durch den Lieferanten Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller vollständig samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Der Besteller behält sich sämtliche Eigentumsrechte und die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vorgenannter Art vor.
- 11.2 Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem Besteller durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Bestellers oder gehen mit der

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Abnahme in dessen Eigentum über. Der Lieferant wird sie als Eigentum des Bestellers kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages benutzen.

- 11.3 Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen spätestens durch Bezahlung des Kaufpreises in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Besteller auszuhandigen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.
- 11.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch den Besteller beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für den Besteller vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Besteller, so dass er als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 11.5 Im Übrigen wird der Besteller mit der Lieferung Eigentümer der Ware. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf eine Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. So erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Kaufpreiszahlung der gelieferten Ware und der Eigentumsvorbehalt hat nur die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Der Besteller ist in diesem Fall jedoch dennoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Kaufpreiszahlung weiter zu veräußern; die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, zu deren Einziehung der Besteller ermächtigt bleibt, tritt er an den dies annehmenden Lieferanten hiermit ab. Alle weiteren Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt sind ausgeschlossen.

12 Geheimhaltung

- 12.1 Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu beachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.
- 12.2 An Zeichnungen, Abbildungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller gemäß Ziff. 11 dieser AEB Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 12.3 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Besteller dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

13 Unterlagen, Normen, Richtlinien

- 13.1 Der Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Unterlagen, die für eine Durchsprache des Liefergegenstandes erforderlich sind, vorzulegen. Eine solche Durchsprache oder andere Beteiligung des Bestellers liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbindet diesen nicht von etwaigen Gewährleistungs-

und sonstigen Verpflichtungen.

- 13.2 Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 13.3 Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Normen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

14 Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc.

- 14.1 Werden Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, die am Ort der Leistungserbringung gelten. Erbringt der Lieferant seine Leistung innerhalb des Werks des Bestellers, so werden ihm diese vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt bzw. können von ihm beim Sicherheitsdienst jederzeit angefordert werden.
- 14.2 Das Risiko für das eingebrachte Eigentum des Lieferanten oder seiner Belegschaft wird vom Besteller nicht getragen.

15 Schutzrechts- und Patentverletzung

- 15.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe des Folgenden dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ihn wegen der in dem vorgenannten Satz genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und ihm alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 15.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an den Besteller gelieferten Produkte bleiben hiervon unberührt.

16 Qualitäts- und Umweltmanagementsystem, Garantien

- 16.1 Das Qualitäts- und Umweltmanagementsystem der syskomp gehmeyr GmbH orientiert sich an DIN ISO 9001:2015, DIN 45001:2018 und DIN 14001:2015-11 und ist Bestandteil aller unternehmerischer Abläufe, mit dem Ziel Kundenzufriedenheit und Umweltschutz sicherzustellen. Der Lieferant findet die QM_UM Politik auf der Internetseite der syskomp gehmeyr GmbH.
- 16.2 Gewährleistungsansprüche von syskomp gehmeyr GmbH bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.
- 16.3 Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS- Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), der

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden. Ist die Konformität nicht eingehalten, sind unsere Lieferanten verpflichtet uns hierüber umgehend zu informieren.

17 Anwendbares Recht, Auslegung von Klauseln, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 17.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der syskomp gehmeyr GmbH gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sowie des sonstigen internationalen Kaufrechtes.
- 17.2 Erfüllungsort ist die vom Besteller vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist (Geschäftssitz der syskomp gehmeyr GmbH bzw. der Betriebsstätte, bzw. den Sitz des Kunden der syskomp gehmeyr GmbH). Gerichtsstand ist 92224 Amberg.
- 17.3 Sollte eine Bestimmung in diesen AEB oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die der von den Parteien gewünschten am nächsten kommt.